

Der Untersuchungsführer hat objektiv die Möglichkeit, Einstellungen Beschuldigter, also auch von IM, anhand von Analysen vielfältiger Aussagen zu bestimmten Sachverhalten und bekannten Fakten zu erkennen.

Er hat auch die Möglichkeit, seine Aussageanalyse mit der Verhaltensanalyse bei Straftatbegehung zu vergleichen. Sehr wichtig kann es auch sein, den Beschuldigten zu bestimmten Problemen selbst berichten zu lassen. Die Art und Weise der Schilderung von Erlebnissen und Meinungen läßt auf Einstellungen schließen, die oftmals bei IM vorher gar nicht bekannt waren. Diese Methode läßt sich gut im Rahmen zwangloser, scheinbar nicht zur Vernehmung gehörender Gespräche mit dem beschuldigten IM über seine Person, Teile seiner Entwicklung, Hobbys und ähnlichem realisieren. Allerdings ist dabei immer die Kehrseite solcher Maßnahmen zu beachten. Der Beschuldigte versucht solche Gelegenheiten in der Regel immer dazu auszunutzen, Informationen über die Beweislage und über die Meinung des Untersuchungsführers zur Sache bzw. zu seiner Person zu erlangen. Erwiesenermaßen ergibt aber erst die Analyse des Verhaltens des Beschuldigten in anderen Lebensbereichen und deren Vergleich mit der Verhaltensanalyse unter Haftbedingungen das vollständige Bild von der Person des Beschuldigten, von seinen maßgebenden Einstellungen.

Gerade deshalb ist die Objektivität von Dokumenten über das Verhalten des Beschuldigten in anderen Lebensbereichen ein ausschlaggebendes Kriterium. Die Untersuchungspraxis hat gezeigt, daß Berichte und Informationen über das Verhalten des Beschuldigten vor der Inhaftierung objektiver sind als danach. Das trifft beispielsweise auf Beurteilungen Beschuldigter durch deren Arbeitskollektive zu. Ähnliche Probleme traten auch speziell beim Informationsgehalt operativer Dokumente auf.